

Nr. 853b

Beschluss
über die Allgemeinverbindlicherklärung des
Gesamtarbeitsvertrages für die Tankstellenshops
des Kantons Luzern¹

vom 1. Juli 2015 (Stand 1. September 2015)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf Artikel 7 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen vom 28. September 1956² und auf § 2 Absatz 1 der zu diesem Gesetz erlassenen kantonalen Vollziehungsverordnung vom 18. März 1957³, auf Antrag des Gesundheits- und Sozialdepartementes,

beschliesst:

§ 1 *Gegenstand*

¹ Die im Anhang⁴ dieses Beschlusses kursiv gedruckten Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für die Tankstellenshops des Kantons Luzern vom 17. Februar 2015, inklusive Anhang 1 mit den Mindestlöhnen 2015, gültig ab 1. April 2015, werden allgemeinverbindlich erklärt.

§ 2 *Geltungsbereich*

¹ Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt für das gesamte Gebiet des Kantons Luzern.

¹ Aus publikationstechnischen Gründen erscheint der in der laufenden Gesetzessammlung unter der Nr. 853a publizierte Beschluss in der Systematischen Rechtssammlung unter der Nr. 853b.

² SR [221.215.311](#)

³ SRL Nr. [853](#)

⁴ Siehe Luzerner Kantonsblatt Nr. 33 vom 15. August 2015, S. 2499.

* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

² Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für alle Tankstellenshops. Als Tankstellenshops gelten Verkaufsgeschäfte, die an eine Tankstelle angegliedert sind und die über das Sortiment mit Kioskartikeln und/oder Autozubehör hinaus ein Angebot mit Nonfood- und/oder Food-Artikeln aufweisen, die nicht für den Verzehr vor Ort bestimmt sind. Ausgenommen sind Service- und Garagenbetriebsteile, auch wenn sie zum gleichen Unternehmen wie der Tankstellenshop gehören. Der GAV gilt nicht für betriebliche Teile der Tankstellenshops, welche bereits einem anderen gültigen GAV unterstellt sind.

³ Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die hauptsächlich in Tankstellenshops tätig sind, unabhängig davon, ob Voll- oder Teilzeit, fest oder als Aushilfe. Ausgenommen sind Betreiber (Kader) und ihre Familienmitglieder (Ehepartner, Eltern, Geschwister und direkte Nachkommen) sowie Jugendliche bis zum vollendeten 17. Altersjahr mit einer Anstellungsdauer von bis zu acht Wochen pro Jahr.

§ 3 *Genehmigung und Publikation*

¹ Dieser Beschluss bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Bundes.

² Nach der Genehmigung durch den Bund ist er mit den allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen im Kantonsblatt des Kantons Luzern zu veröffentlichen und im Schweizerischen Handelsamtsblatt anzuzeigen. Ferner wird der Beschluss in der Gesetzesammlung des Kantons Luzern veröffentlicht.

§ 4 *Geltungsdauer*

¹ Die Allgemeinverbindlicherklärung tritt am ersten Tag des auf den Genehmigungsbeschluss des Bundes⁵ folgenden Monats in Kraft, sofern der Genehmigungsbeschluss in der ersten Hälfte des Monats erfolgt. Erfolgt der Genehmigungsbeschluss des Bundes in der zweiten Hälfte des Monats, ist das Datum des Inkrafttretens der erste Tag des übernächsten Monats. Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt bis 31. Dezember 2018.

⁵ Der Bund genehmigte diesen Beschluss am 3. August 2015. Die Allgemeinverbindlicherklärung trat somit am 1. September 2015 in Kraft.

Änderungstabelle - nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erlass	01.07.2015	01.09.2015	Erstfassung	K 2015 2497 G 2015 222

Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
01.07.2015	01.09.2015	Erlass	Erstfassung	K 2015 2497 G 2015 222